

Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen in den Büchereien sowie der Homepage zu entnehmen. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebüchereien oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anordnungen der Leitung bzw. des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Gemeindebüchereien ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie jedes Schulkind ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu nutzen.
- (2) Für natürliche Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, dass ihre Erziehungsberechtigten an ihrer Stelle im Rahmen dieser Satzung die für diesen Personenkreis vorgesehenen Medien entleihen.
- (3) Schulen, Kindertagesstätten, Großtagespflegestätten, Einrichtungen der Jugendpflege und Kindertagespflegepersonen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien aller Art für ihren Erziehungs- oder Unterrichtsauftrag zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu nutzen. Die genannten Institutionen haben gegenüber der Büchereileitung eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner zu benennen.
- (4) Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/ der Benutzer bestätigt mit ihrer/ seiner Unterschrift die Zustimmung

zur elektronischen Speicherung ihrer/ seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Satzung kann während der Öffnungszeiten der Gemeindebüchereien und auf der Homepage eingesehen werden. Bei Minderjährigen erklärt sich der Erziehungsberechtigte schriftlich bereit, bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben, Schadensersatz zu leisten.
- (3) Jeder Namenswechsel, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der E-Mail-Adresse ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Medien aller Art werden nur gegen Vorlage eines gültigen Jahresleseausweises ausgehändigt. Jede Benutzerin/ jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung den Jahresleseausweis gegen eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe. Bei Verlust des Leseausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe erhoben.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt drei Wochen für Bücher und Gesellschaftsspiele sowie eine Woche für CDs, DVDs, Konsolenspiele, Zeitschriften, Tonies und Gegenstände der Bibliothek der Dinge. Die Medien können zweimal verlängert werden, wenn sie nicht von anderen Nutzern vorbestellt sind. Die Leihfrist für E-Medien unterliegt den Bestimmungen des Anbieters NBib24.
- (2) Werke der Handbücherei (Nachschlagewerke, lose Blattsammlungen) können nur in den Räumen der Bücherei eingesehen werden.
- (3) Die Anzahl der von einer Benutzerin/ einem Benutzer gleichzeitig zu entleihenden Medien wird von der Büchereileitung entsprechend der Nachfrage bestimmt.
- (4) Medien können vorbestellt werden.
- (5) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.
- (6) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz. Das Entleihen von Konsolenspielen unterliegt den Bestimmungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz.
- (8) Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei sind, können in der Regel durch den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Hierfür wird eine Gebühr entsprechend

der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe erhoben.

§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und gegebenenfalls auf diese sofort aufmerksam zu machen. Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihr/ ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Bei Verlust oder Unmöglichkeit der Reparatur ist das Medium durch die Benutzerin/ den Benutzer wiederzubeschaffen und eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe für die Einarbeitung des Mediums zu entrichten. Falls die Medien nicht wiederbeschafft werden können, ist nach Absprache mit der Büchereileitung ein gleichwertiges Medium zu besorgen.
- (3) Die Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.
- (5) Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.

§ 7 Mahngebühren und Verwaltungszwangsverfahren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Mahngebühr nach der Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien der Samtgemeinde Lühe zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.
- (2) Wird die Leihfrist um insgesamt zwei Monate überschritten, so werden die entstandenen Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten für die ausgeliehenen Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

- (1) Außerhalb der Öffnungszeiten können Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften, Konsolenspiele und Tonies in die Medienrückgabebox eingeworfen werden. Die Rückbuchung erfolgt am nächsten Öffnungstag.
- (2) Wurde die Ausleihfrist überschritten, werden Mahngebühren laut Gebührenordnung fällig. Diese sind beim nächsten Büchereibesuch an der Verbuchungstheke zu begleichen.

- (3) Gesellschaftsspiele und Gegenstände der Bibliothek der Dinge müssen während der Öffnungszeiten an der Ausleihtheke zurückgegeben werden.

§ 9 Bibliothek der Dinge

Für die Nutzung der „Bibliothek der Dinge“ gelten zusätzlich bzw. abweichend von den zuvor genannten Regeln die nachfolgend genannten Punkte:

- a) Es ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Gemeindebücherei vorzulegen.
- b) Das Mindestalter für die Ausleihe ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Die unter § 3 Abs. 3 genannten Institutionen können die Bibliothek der Dinge ebenfalls nutzen.
- c) Die Leihfrist beträgt eine Woche mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung, wenn sie nicht von anderen Nutzern vorbestellt sind.
- d) Bei der Ausleihe von Gegenständen mit einem Wert von über 100 € ist eine Kautions in Höhe von 20 € zu hinterlegen.
- e) Das Formular „Haftungsausschluss“ der Gemeindebücherei ist zu unterschreiben.
- f) Alle Gegenstände sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzer sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Dinge einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
- g) Alle Gegenstände sind vor der Abgabe auf Sauberkeit und Funktion zu testen.
- h) Die Gemeindebücherei Steinkirchen behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten die Gegenstände verschmutzt, defekt o.ä. zur Abgabe gebracht werden.
- i) Die Rücknahme erfolgt ausschließlich über die Ausleihtheke während der Öffnungszeiten. Eine Rückgabe über den Rückgabekasten ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe vom 30.04.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.03.2016, außer Kraft.

Samtgemeinde Lühe, 27.09.23
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Siol